

## **Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen für Hard- und Software**

### **1. Geltung der AGB der GS Computersysteme GmbH ( auch GS genannt ), Pleidelsheim.**

Lieferungen und Leistungen von GS erfolgen ausschließlich zu diesen AGB. AGB des Kunden werden ausdrücklich nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen seitens GS nicht ausdrücklich widersprochen wird. Für den Fall, dass der Kunde die nachfolgenden Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen nicht gelten lassen will, hat er dies vorher schriftlich der Firma anzuzeigen. Sie gelten auch für zukünftige Geschäfte, ohne dass es einer erneuten ausdrücklichen Vereinbarung bedürfte. Abweichende Regelungen, insbesondere andere Allgemeine Geschäftsbedingungen, gelten nur dann als vereinbart, wenn diese von GS ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden.

### **2. Eigentums- und Nutzungsrechte, Verbindlichkeit von Angeboten**

2.1 An Software und deren Dokumentation sowie an für den Kunden erstellten Arbeitsergebnissen (z.B. Module, Konzepte, Zeichnungen, Dokumente, etc.) räumt GS dem Kunden ein ausschließliches Nutzungsrecht (Lizenz) ein, sobald der Kunde hierfür den vollen Rechnungsbetrag bezahlt hat. Eine Übertragung dieses Rechts ist ausgeschlossen; es endet automatisch, wenn der Kunde die Nutzung der gelieferten Anlage einstellt. Dem Kunden ist es ausdrücklich untersagt, ohne unsere ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung, die Systemsoftware Dritten zugänglich zu machen. Alle Designs, Konzepte, Softwaretechniken, Komponenten und Angebotsunterlagen, die von GS eingesetzt werden, bleiben das ausschließliche Eigentum von GS bzw. GS behält die ausschließlichen Rechte daran. Von GS eingebrachtes Know-how, Techniken und sonstige Arbeitsmethoden verbleiben bei GS. GS räumt dem Kunden hieran ein nicht ausschließliches, zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht ein.

2.2 Der Kunde darf die Software und deren Dokumentation nur vervielfältigen/kopieren, soweit dies für die bestimmungsgemäße Benutzung (z.B. Installation der Software und Laden in den Arbeitsspeicher) und/oder zur Erstellung einer Sicherungskopie erforderlich ist. Weitere Vervielfältigungen, zu denen auch das Ausdrucken des Programmcodes und das Kopieren der Dokumentation zählen, sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von GS zulässig. Bezüglich Software von Drittfirmen, die zum Liefer- und Leistungsumfang von GS gehören, gelten vorrangig die dieser Fremdsoftware beigefügten Lizenzbedingungen der jeweiligen Drittfirma. Die Software-Lizenzbedingungen von GS gelten nur ergänzend.

2.3 Unsere Angebote sind freibleibend, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

2.4 Abbildungen und Zeichnungen sowie technische Daten in Angeboten, Prospekten oder sonstigem Informationsmaterial stellen nur Annäherungswerte dar und brauchen nicht dem jeweiligen neusten Stand zu entsprechen. Sie begründen deshalb weder zugesicherte Eigenschaften noch sind sie für die vertragliche Bestimmung des Leistungs- und Lieferungsgegenstandes relevant. Im Hinblick auf Veränderungen durch technischen Fortschritt sind wir berechtigt, Spezifikationen der bestellten Leistungen auszutauschen oder zu ändern, wenn sich dadurch keine wesentliche Änderung der mit GS vereinbarten Funktionen der Software ergibt.

2.5 Von GS genannte Preise sind Nettopreise. Die anfallende Mehrwertsteuer ist zusätzlich zu bezahlen. Die Preise verstehen sich ausschließlich Verpackung, Porto

Fracht und Versicherung für den Transport vom Versandort zum Kunden.

### **3. Liefer- und Leistungsfristen, Teillieferung, Gefahrübergang**

3.1 Im Auftrag genannte Lieferfristen und -termine stellen keine Fixtermine dar. Soweit zur Durchführung der Lieferung Vorbereitungsarbeiten des Kunden erforderlich sind, beginnt unsere Lieferfrist erst mit Abschluss dieser Arbeiten. Der Kunde ist auf unser Verlangen verpflichtet, seine Übernahmbereitschaft und die Erledigung etwa erforderlicher Vorbereitungsarbeiten vor der Lieferung schriftlich zu bestätigen. Verweigert er dies oder lehnt er die Übernahme ab, tritt Annahmeverzug ein. Tritt bei unserem Kunden Annahmeverzug ein, können wir eine neue Lieferfrist unter Berücksichtigung unserer sonstigen Lieferverpflichtungen nach billigem Ermessen bestimmen. Wird die Lieferung auf Wunsch des Kunden oder aufgrund fehlender räumlicher oder technischer Voraussetzungen verzögert, ist GS berechtigt, die Rechnung zum ursprünglichen Liefertermin zu stellen.

3.2 Wird GS an der rechtzeitigen Vertragserfüllung z. B. durch Beschaffungs-, Fabrikations- oder Lieferstörungen bei ihr oder bei ihrem Zulieferanten gehindert, so gelten die allgemeinen Rechtsgrundsätze mit der Maßgabe, dass der Kunde nach Ablauf von einem Monat eine Nachfrist, die 4 Wochen nicht unterschreiten darf, setzen kann. Ist die Nichteinhaltung eines verbindlichen Liefertermins nachweislich auf Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik oder Aussperrung oder auf sonstige nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen von der Firma nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen, so wird die Lieferfrist angemessen verlängert. Der Kunde kann vom Vertrag zurücktreten, wenn er der Firma nach Ablauf der verlängerten Frist eine angemessene Nachfrist setzt. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen, wenn die Firma nicht innerhalb der Nachfrist erfüllt. Wird der Firma die Vertragserfüllung aus den vorgenannten Gründen ganz oder teilweise unmöglich, so wird sie von ihrer Lieferpflicht frei. Teillieferungen sind zulässig und können nach Ermessen von GS gesondert in Rechnung gestellt werden.

3.3 Die Lieferung erfolgt auf Kosten des Kunden ab dem inländischen Herstellungs- bzw. Lagerort. Mit Übergabe der Geräte an einen Spediteur, Frachtführer oder eine sonstige mit dem Transport beauftragte Person, Firma oder Anstalt, geht die Gefahr auf unseren Kunden über. Wir sind berechtigt, aber ohne ausdrückliche Weisung unseres Kunden nicht verpflichtet, den Transport auf Kosten unseres Kunden zu versichern.

### **4. Installation, Konfiguration**

4.1 Soweit nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird, ist eine Installation von Standardprodukten und eine Konfiguration nach Vorgaben des Kunden im Produktpreis nicht enthalten. Sie können jedoch gesondert in Auftrag gegeben werden. Die Stundensätze für Installations- und Konfigurationsarbeiten sind dem Angebot zu entnehmen. Basis für die angebotenen Stundensätze ist ein abgeschlossener Wartungsvertrag. Arbeiten bei Kunden ohne Wartungsvertrag werden zu einem fünfzig Prozent höheren Stundensatz abgerechnet. Alle Angaben bezüglich der Umsetzung von Kundenanforderungen sind grobe Schätzungen auf Basis von Erfahrungswerten und beziehen sich nur auf die aufgeführten Arbeiten. Zusätzliche Arbeiten erhöhen die Kosten. Abgerechnet werden die tatsächlich aufgewendeten Zeiten. Nur bei Vorlage eines ausführlichen Pflichtenheftes, dessen Inhalt von GS unterzeichnet wurde und das zum Vertragsinhalt wurde, gelten angebotene Preise als verbindlich. Sie beziehen sich jedoch nur auf die im Pflichtenheft aufgeführten Leistungen. Bei Arbeiten im Hause des

Kunden ist GS berechtigt, Fahrzeiten mit einem reduzierten Stundensatz sowie maximal sechzig Cent pro gefahrenen Kilometer abzurechnen. Sofern es aus zeitlichen oder wirtschaftlichen Gründen sinnvoll erscheint, kann GS Übernachtungen nahe des Firmensitzes des Kunden wählen. Der Kunde übernimmt die Übernachtungskosten bis maximal einhundert Euro je Nacht. Eine Integration der gelieferten Produkte in bestehende Netzwerke des Kunden ist keine Installationsleistung und ist stets gesondert zu vergüten. Soweit es im Angebot nicht eine oder mehrere entsprechend ausgewiesene Positionen gibt, umfasst es nicht die Erstellung von individuellen Programmen. Gibt es solche Positionen, ergibt sich der Leistungsumfang ausschließlich durch die im Angebot bei der entsprechenden Position aufgeführten Beschreibung. Änderungen / Erweiterungen des Lieferumfangs werden von GS entsprechend dem entstandenen Aufwand in Rechnung gestellt. Programmierung findet im Hause GS statt. Sofern es sinnvoll ist, kann sich GS zur Arbeit beim Kunden entscheiden. GS ist im Hause des Kunden ein entsprechender Arbeitsplatz in ruhiger, sauberer Umgebung zu stellen. Bei allen aufgeführten Programmierungen ist die Erstellung von Dokumentation nicht kalkuliert. Diese wird auf schriftlich geäußerten Wunsch des Kunden gemäß benötigtem Aufwand von GS in Rechnung gestellt. Sofern keine Mitteilung vorliegt, geht GS davon aus, dass zusätzliche Dokumentation nicht gewünscht wird.

4.2 Soweit der Kunde die Installation oder Konfiguration von Software oder Datenbeständen in Auftrag gibt, werden diese in der Regel nach genauen Pflichtenheftvorgaben des Kunden gegen gesonderte Vergütung erbracht. GS ist in diesen Fällen Erfüllungsgehilfe des Kunden bei der Wahrnehmung seiner Nutzungsrechte an der Software.

4.3 Kann eine von GS geschuldete Installation aus Gründen, die nicht von GS zu vertreten sind, nicht durchgeführt werden, gilt die Leistung von GS gleichwohl als erfüllt, wenn der Kunde, obwohl ihm GS unter Hinweis auf die Folgen des Fristablaufes eine Frist von 14 Tagen gesetzt hat, innerhalb dieser Frist die Installation nicht ermöglicht.

4.4 Nach Leistungserstellung durch GS wird deren Funktion festgestellt. Der Kunde ist sodann verpflichtet, die von uns erbrachte Leistung abzunehmen und die Abnahme auf dem vorgelegten Protokoll zu bestätigen. Der Kunde ist verpflichtet, auch Teilleistungen abzunehmen. Hat der Kunde zwei Wochen nach Abschluss der Installation das Abnahmeprotokoll noch nicht unterzeichnet zurückgeschickt, gilt die Abnahme als erfolgt, es sei denn, dass der Kunde vorher berechtigterweise schriftlich geltend gemacht hat, dass die Leistung nicht vertragsgemäß erfolgt sei. GS erteilt erst nach kompletter Abnahme aller Leistungen durch den Kunden die Freigabe zum Echtbetrieb. Die Freigabe durch GS hat schriftlich zu erfolgen. Nimmt der Kunde die Software ohne erteilte Freigabe in Echtbetrieb, haftet er für alle Folgen, die sich aus diesem Umstand ergeben.

4.5 Durch die Abnahme erkennt der Kunde an, dass die erbrachten Leistungen seiner Bestellung entsprechen; eine von der Bestellung abweichende Leistung wird durch die Abnahme genehmigt und als vertragsgemäß anerkannt. Mit der Abnahme beginnt die Gewährleistungsfrist zu laufen.

Die Schulung und Einarbeitung der Mitarbeiter des Kunden wird gemäß unseren Sätzen laut unserer jeweils gültigen Preisliste für Dienstleistungen gesondert berechnet.

## 5. Mitwirkungspflichten des Kunden

5.1 Im Rahmen der Vertragsabwicklung sind vom Kunden verschiedene Mitwirkungspflichten zu erbringen. Der Kunde stellt insbesondere rechtzeitig, im geeigneten Umfang und mit ausreichender Qualifikation, Fachpersonal bereit, um alle durch ihn im Rahmen eines Vertrages durchzuführenden Leistungen zu erledigen und die an GS zu erteilenden Auskünfte in angemessener Zeit zu geben. Die ggf. zur Erfüllung der Leistungen nach diesem Angebot erforderliche Ausbildung von Mitarbeitern des Kunden ist Aufgabe des Kunden. Der Kunde verpflichtet sich weiter, die für die Vertragserfüllung erforderlichen Informationen und Unterlagen eigenverantwortlich, rechtzeitig, vollständig und richtig bereitzustellen.

5.2 Die Datensicherung, Datenreorganisation und die entsprechende Systempflege liegen komplett im Verantwortungsbereich des Kunden. Im Rahmen von Installationsarbeiten können vorhandene Datenbestände teilweise oder ganz gelöscht werden.

## 6. Zahlungsbedingungen, Preise

6.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind unsere Rechnungen 10 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Ab dem 15. Tag nach Rechnungsdatum tritt Verzug ein, ohne dass es einer Mahnung durch uns bedürfte. Der Verzugszinssatz beträgt 8% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zuzüglich MwSt.; die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugschadens bleibt uns vorbehalten.

6.2 Bei Annahmeverzug des Kunden wird unsere Forderung ungeachtet der noch ausstehenden Lieferung fällig.

6.3 Werden uns Tatsachen bekannt, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit unseres Kunden begründen, können wir durch einseitige schriftliche Erklärung sämtliche Forderungen zur sofortigen Zahlung fällig stellen. Ebenso können wir uns von einer vereinbarten Leistung Zug um Zug durch einseitige schriftliche Erklärung lösen und Vorkasse oder Sicherheitsleistung vor Erbringung unserer Leistung verlangen. Kommt der Kunde dieser Forderung nicht nach, können wir durch schriftliche Erklärung eine Nachfrist von 2 Wochen setzen und nach deren ergebnislosem Ablauf, Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen, oder vom Vertrag zurücktreten.

6.4 Bei mehreren Forderungen gegen unseren Kunden können wir – ungeachtet einer abweichenden Bestimmung des Kunden – frei bestimmen, auf welche Forderung eingehende Zahlungen GS-intern verrechnet werden.

6.5 Gerät unser Kunde bezüglich fälliger Zahlungen in Verzug, sind wir berechtigt, die Lieferungen aus anderen Bestellungen des Kunden zurückzuhalten. Soweit dann die Zahlung der rückständigen Beträge erfolgt, sind wir berechtigt, eine neue Lieferfrist unter Berücksichtigung unserer sonstigen Lieferverpflichtungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen.

6.6 Aufrechnung und Zurückbehaltung sind nur zulässig, wenn die Ansprüche rechtskräftig festgestellt sind.

6.7 Angemessene Preisänderungen wegen veränderten Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die 3 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, bleiben vorbehalten.

## 7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher Vergütungsansprüche von GS aus diesem Vertragsverhältnis sowie sonstiger bestehender Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Kunden behält sich GS das Eigentum an gelieferten Produkten und von GS erbrachten Leistungen vor.

7.2 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf das Eigentum von GS hinweisen und GS unverzüglich schriftlich benachrichtigen. Der Kunde trägt alle entstehenden Kosten eines Interventionsverfahrens.

7.3 Sofern GS zur Ausübung des Eigentumsvorbehalts berechtigt ist, gewährt der Kunde GS zum Zwecke der Abholung der Vorbehaltsware zu geschäftsüblichen Zeiten unwiderruflich und uneingeschränkt Zugang zu seinen Geschäftsräumen bzw. seinem Betriebsgelände.

## 8. Gewährleistung

8.1 GS hat Leistung so zu erbringen, dass sie die Funktions- und Leistungsmerkmale erfüllt, die im Angebot aufgeführt sind oder besonders vereinbart wurden. Diese Vereinbarung bedarf der Schriftform. Sie ist nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie Stempel und Unterschrift von GS trägt. Von GS herausgegebene technische Daten oder Qualitätsbeschreibungen stellen keine Garantien dar, es sei denn, sie sind als solche von GS schriftlich bestätigt worden, oder es wird nach einem einvernehmlich vereinbarten und von GS unterschriebenen Pflichtenheft gearbeitet.

8.2 Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass nach dem gegenwärtigen technischen Entwicklungsstand Fehler in Software nicht völlig ausgeschlossen werden können. Eine Instandsetzung der Software erfolgt in der Regel durch Updates, mit denen durch den Kunden wie auch durch den Softwarehersteller erkannte Fehler behoben werden können. Für die Erarbeitung der Updates sind dem Fehler angemessene Realisierungszeiten zu akzeptieren.

8.3 Vor diesem Hintergrund hat GS Software so zu liefern, dass sie die Funktionen und Leistungsmerkmale erfüllt, die im Angebot aufgeführt sind. Für gegebenenfalls mit der Lieferung von fehlerbeseitigenden Updates kostenfrei zur Verfügung gestellte neue oder zusätzliche Funktionen entstehen - wenn nicht anders vereinbart - keine Rechte bei Mängeln. Keine Rechte bei Mängeln gewährt GS auch dafür, dass die überlassene Software speziellen Erfordernissen des Kunden entspricht und dass die mitgelieferten Dokumentationen und Handbücher die Software in allen Teilen detailliert beschreiben.

8.4 Im Falle von Mängeln steht dem Kunden - nach Wahl von GS - ein Anspruch auf Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu. Die erforderlichen Arbeiten werden auf Kosten von GS am Firmensitz von GS durchgeführt. Werden die Arbeiten beim Kunden durchgeführt, trägt GS die Kosten der Arbeit, Wegekosten trägt der Kunde. Minderung oder Rücktritt kann der Kunde erst verlangen, wenn er erfolglos eine Frist zur Leistung oder Nacherfüllung von mindestens vier Wochen gesetzt hat oder der Versuch einer Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung mindestens dreimal fehlgeschlagen ist. Im Fall des Rücktritts muss der Kunde die genannte Fristsetzung mit einer Ablehnungsandrohung verbinden. Weitere Schadensersatzansprüche können nur in den Grenzen der Ziffer 10 ("Haftung") geltend gemacht werden.

8.5 Die genannten Rechte des Kunden bei Mängeln verjähren innerhalb von 6 Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

8.6 Bevor der Kunde Rechte bei Mängeln geltend machen kann, muss er zur exakten Fehlerbeschreibung alle ihm zur Verfügung stehenden Diagnosehilfsmittel - einschließlich telefonischer Unterstützung durch GS - eingesetzt und das Ergebnis GS in auswertbarer Form mitgeteilt haben. Fehlermeldungen sind zu protokollieren und die Systemzustände sind zu beschreiben. Manipulationen am Gesamtsystem (auch das Ausschalten) sind nur auf Anweisung von GS vorzunehmen.

8.7 Dem Kunden stehen keine Rechte bei Mängeln zu, wenn das Produkt durch den Kunden oder Dritte verändert, unsachgemäß installiert, gewartet, repariert, benutzt oder Umgebungsbedingungen ausgesetzt wird, die nicht den Installationsanforderungen entsprechen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass diese Umstände nicht ursächlich für den gerügten Mangel sind. Die Rechte entfallen ferner, wenn technische Originalkennzeichen vom Kunden geändert oder beseitigt werden.

8.8 Eine Abtretung der Rechte des Kunden bei Mängeln bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von GS.

8.9 Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass kein Mangel vorliegt, werden die Kosten der Überprüfung und Reparatur zu den jeweils gültigen Stundensätzen von GS berechnet.

## 9. Schutzrechte Dritter

GS haftet nicht für die Verletzung von Schutzrechten, wenn diese auf der Verwendung eines Produkts in Verbindung mit nicht von GS gelieferten Produkten oder auf einer Änderung eines Produktes beruht, die nicht von GS autorisiert war. GS haftet auch nicht für Schutzrechtsverletzungen, die aus einer für das betreffende Produkt nicht vorgesehenen Verwendung resultieren.

## 10. Haftung

10.1 GS haftet für Schäden, die GS vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, die auf einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit beruhen, für die das Produkthaftungsgesetz eine zwingende Haftung vorsieht, sowie in den Fällen, in denen GS eine Garantie für die Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes übernommen hat. Die Haftung von GS ist auf einen Betrag von maximal fünftausend Euro begrenzt. Darüber hinaus haftet GS auch dann für Schäden, soweit diese durch die Betriebshaftpflichtversicherung gedeckt sind.

10.2 Der Kunde übernimmt es als wesentliche Vertragspflicht, Daten in anwendungsadäquaten Intervallen regelmäßig, mindestens einmal täglich, zu sichern und damit zu gewährleisten, dass diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. Im Falle eines von GS zu vertretenden Datenverlustes haftet GS für die Wiederherstellung nur in Höhe des Aufwandes, der entsteht, wenn der Kunde obige Datensicherungen durchgeführt hat.

## 11. Verschiedenes

11.1 Die Abtretung von vertraglichen Rechten und Ansprüchen bedarf der vorherigen Zustimmung der anderen Partei. Dies gilt nicht für die Abtretung von Vergütungsansprüchen.

11.2 Ergänzungen und Änderungen eines Vertrages bedürfen der Schriftform. Erweist sich eine Vertragsbestimmung als unwirksam, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die

unwirksame Bestimmung gilt schon hiermit als durch eine neue wirksame ersetzt, die möglichst denselben rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck erfüllt.

11.3 Die Nichtausübung eines Rechts durch GS gemäß diesen Bestimmungen bedeutet keinen Verzicht auf die künftige Geltendmachung dieses Rechts. Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist Pleidelsheim. Gerichtsstand ist der Sitz der GS Computersysteme GmbH in der Bundesrepublik Deutschland. Es gilt deutsches Recht.